

Art. 5 GG (Theorie)

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen *Quellen* **ungehindert** zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Art. 5 GG (Realität des Faktischen)

(1) Ausgewählte Personen haben das Recht, ihre Meinungen in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen *Quellen* **ungehindert** zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden argwöhnisch beobachtet. Die Zensur und Einschüchterung obliegt den Sicherheitskräften und den Geheimdiensten. Eine Kontrolle durch das Parlament oder einen Richter findet nicht statt.